

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

per E-Mail

Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
Bezirksämter


mit der Bitte um Weiterleitung an die beihilfegewährenden
Stellen im jeweiligen Geschäftsbereich

nachrichtlich

Verwaltung des Abgeordnetenhauses
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
Präsidentin des Rechnungshofes
Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Landesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II F EU 1

Bearbeiter/in:
Katrin Fahlke
Zimmer: 234

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin 

Tel. Durchwahl (030) **90 13-7528**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-8528**

katrin.fahlke@senwtf.berlin.de
(E-Mail-Adresse für Dokumente mit qualifizierter
elektronischer Signatur)

www.berlin.de/sen/wtf

Datum **15. August 2016**

Rundschreiben WiTechForsch II F Nr. 1/2016

Veröffentlichungspflicht bei der Vergabe staatlicher Beihilfen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind auf der Grundlage mehrerer Beihilfevorschriften (Anlage 1) verpflichtet, ab dem **1. Juli 2016¹** jede Beihilfe mit einem Wert ab bzw. über **500.000 Euro²** auf einer Website der Europäischen Kommission³ zu veröffentlichen. Veröffentlicht wird neben Angaben zu Empfängern, Beihilfebeträgen etc. in vielen Fällen auch der volle Wortlaut der Beihilfemaßnahme. Bei Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (**AGVO**) werden bestimmte Angaben und der Wortlaut der Beihilfemaßnahme **auch bei allen Beihilfen unter dem genannten Betrag** von 500.000 Euro veröffentlicht.

¹ Ausnahmen gelten im Bereich Fischerei und Aquakultur.

² Im Bereich der Landwirtschaft bzw. Fischerei und Aquakultur gilt die Veröffentlichungspflicht bereits ab einer Wertgrenze von 60.000 € bzw. 30.000 €.

³ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 4710010010000058100
Landesbank Berlin DE 2510050000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF
BELADEBEXX
MARKDEF1100

Diese Veröffentlichungspflichten gelten unabhängig von sonstigen beihilferechtlichen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten.

Die Veröffentlichung muss **innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung** der Beihilfe erfolgen, d. h. Beihilfen, die ab dem 1. Juli 2016 gewährt werden, müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2016 eingetragen worden sein. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Gewährung einer Beihilfe ist der Rechtsakt, durch den die Begünstigten einen Anspruch auf die Beihilfe erwerben, nicht die tatsächliche Auszahlung etc. Eine abweichende Frist (ein Jahr nach dem Abgabetermin für die Steuererklärung) gilt für die Veröffentlichung von Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen.

Für Berlin hat das für das Beihilfenrecht zuständige Referat II F in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung einen Zugang zu der Datenbank und kann Beihilfen in die Datenbank eintragen oder den Zugang zu dem System einrichten.

Die Einhaltung der Transparenzverpflichtung obliegt den Stellen der Berliner Verwaltung, die Beihilfen vergeben.

Kolleginnen und Kollegen, die Beihilfen auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten Rechtsgrundlagen mit einem Wert ab 500.000 Euro – bei Beihilfen nach der AGVO unabhängig vom genannten Wert – vergeben, werden gebeten, mit den Ansprechpersonen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Kontakt aufzunehmen, um die Beihilfen auf der Internetseite zu veröffentlichen:

Jörn-Thorsten Paßmann
II F EU
Tel.: 9013-7443
E-Mail: joern-thorsten.passmann@senwtf.berlin.de

oder

Katrin Fahlke
II F EU 1
Tel.: 9013-7528
E-Mail: katrin.fahlke@senwtf.berlin.de

Für Rückfragen stehen die genannten Personen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Jörn-Th. Paßmann

Rechtsgrundlagen für beihilferechtliche Veröffentlichungspflichten

(nicht aufgeführt sind Regelungen aus den Bereichen Landwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur):

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Art. 9 Abs. 1 Buchst. c
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>
- Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 198/02)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0627%2802%29>

Hiervon betroffene Mitteilungen:

- Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:025:0001:0026:DE:PDF>
- Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (2013/C 209/01)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:209:0001:0045:DE:PDF>
- Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke (2013/C 332/01)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:332:0001:0011:DE:PDF>
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0122%2804%29&from=EN>
- Leitlinien für Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 99/03)
[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0404\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0404(01)&from=DE)
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628%2801%29&from=EN>
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2014:198:FULL&from=EN>
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731%2801%29&from=EN>
- Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse mit dem Binnenmarkt (2014/C 188/02)
[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0620\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0620(01)&from=DE)